

<b>STELLUNGNAHME zur Anfrage</b>  Stadträtin Sabine Zürn (Die Linke) Stadtrat Niko Fostiropoulos (Die Linke)  vom: 27.03.2012 eingegangen: 27.03.2012	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>34. Plenarsitzung Gemeinderat</b>  <b>24.04.2012</b> <b>1067</b> <b>22</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 2</b>
<b>Verpflichtung zur Verfassungstreue (Radikalenerlass) für Beschäftigte der Stadt Karlsruhe ohne hoheitlichen Aufgaben</b>		

Die aus dem Beamtenrecht abgeleitete Verpflichtung zur Verfassungstreue war im Tarifbereich bis zum Inkrafttreten des TVöD am 01.10.2005 in § 6 Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) festgelegt. Diese Regelung hatte den folgenden Inhalt:

„Der Angestellte hat dem Arbeitgeber die gewissenhafte Diensterfüllung und die Wahrung der Gesetze zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

*Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.*

Über das Gelöbnis ist eine von dem Angestellten mit zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.“  
Mit Inkrafttreten des TVöD gilt diese Vorschrift nicht mehr.

Wohl sieht das am 01.01.1975 in Kraft getretene Verpflichtungsgesetz eine förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen zur gewissenhaften Aufgabenerledigung vor, verbunden mit dem Hinweis auf die möglichen strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung. Wesentlich sind hier die Regelungen im Strafgesetzbuch zu Verschwiegenheit, Vorteilsannahme und Bestechlichkeit, Geheimnisverrat etc. Über diese Verpflichtung ist nach § 1 Abs. 3 Verpflichtungsgesetz eine Niederschrift aufzunehmen, die der/die Verpflichtete mit unterzeichnet.

Zu den Fragestellungen im Einzelnen:

**1. Ist es zutreffend, dass bei der Stadt Karlsruhe neu einzustellende Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben eine Verpflichtung zur Verfassungstreue unterschreiben müssen?**

Dies ist nicht zutreffend.

Nach § 1 des o. g. Verpflichtungsgesetzes ist aber auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten zu verpflichten, wer ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,

- bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
- bei einem Verband oder einem sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
- als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

In diesen Fällen ist daher bei Neueinstellungen eine förmliche Verpflichtung vorzunehmen und hierüber eine Niederschrift anzufertigen.

Wesentlicher Inhalt der förmlichen Verpflichtung ist die Verpflichtung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten (§ 1 Abs. 1 S. 1 VerpflichtungsG) und der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung (§ 1 Abs. 2 S. 2 VerpflichtungsG). Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der/die Verpflichtete mit unterzeichnet. Er/Sie erhält eine Abschrift der Niederschrift. Die Niederschrift (§ 1 Abs. 3 S. 1 VerpflichtungsG) und ihre Aushändigung (§ 1 Abs. 3 S. 2 VerpflichtungsG) sind keine Voraussetzung für das sofortige Wirksamwerden der Verpflichtung, denn diese liegt bereits in der mündlichen Vornahme der Verpflichtung. Sie dient aber nicht nur der Beweissicherung, sondern auch der Rechtssicherheit.

- 2. Ist es zutreffend, dass die Stadt Karlsruhe eine Anstellung verweigert, wenn diese Verpflichtung nicht per Unterschrift geleistet wird?**

Nein.

- 3. Ist es zutreffend, dass im Bundestarifvertrag für den öffentlichen Dienst (BT-TVöD) eine solche Verpflichtung für Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben nicht (mehr) vorgesehen ist?**

Ja.

- 4. Wie begründet die Stadt Karlsruhe die Ausweitung der Pflicht zur Verfassungstreue auf Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben?**

Wie beschrieben, liegt eine Ausweitung nicht vor.

- 5. Welche anderen Kommunen in Baden-Württemberg verlangen wie die Stadt Karlsruhe von Beschäftigten ohne hoheitliche Aufgaben eine Verpflichtung zur Verfassungstreue?**

Wie oben bereits beschrieben, verlangt die Stadt Karlsruhe keine Verpflichtung zur Verfassungstreue (s. Ziff. 1). Zur Frage selbst liegen uns keine Erkenntnisse vor.

- 6. Würde die Stadt Karlsruhe eine Initiative über den Städtetag Baden-Württemberg oder direkt an die Landesregierung initiieren oder unterstützen mit der Maßgabe, dass die Landesregierung in Angleichung an den Bundestarifvertrag für den öffentlichen Dienst (§ 41) die Verpflichtung zur Verfassungstreue für Beschäftigte ohne hoheitliche Aufgaben streicht?**

Die Notwendigkeit zu einer derartigen Initiative besteht nicht.